

Kantonale Volksinitiative «Gemeinsam vorwärtskommen auf Hauptverkehrsachsen – Ruhe im Quartier»

Mobilitätsinitiative



Auf Hauptstrassen muss der **Verkehr fließen**. Daher gilt innerorts auf den Hauptachsen **generell Tempo 50**. Dies hat sich bewährt. Nur wenn der Verkehrsfluss auf den Hauptachsen sichergestellt ist, kann **Ausweichverkehr** in die **Quartiere vermieden** werden. Dort können, wenn es z.B. die Sicherheit erfordert, Tempo 30-Zonen geschaffen werden.

Einzelne Städte haben in letzter Zeit aus **rein politischen Gründen** auf gewissen Hauptachsen die **Höchstgeschwindigkeit reduziert**. Mangels anderer gesetzlicher Grundlagen wurde meist die Lärmschutzverordnung angeführt. Dies ist aus verschiedenen Gründen falsch:

- Weil es das erklärte Ziel ist, den **Verkehr** auf den **Hauptverkehrsachsen** zu **bündeln**, ist es klar, dass die Lärmbelastung auf diesen Strassen grösser ist als in Quartieren.
- Will man auf den Hauptverkehrsachsen eine Lärmreduktion durch **Senkung der Höchstgeschwindigkeit** erzwingen, fördert man **Umwegfahrten**. Dies behindert die Kanalisierung des Durchgangsverkehrs und führt zu mehr **Quartierverkehr** und **Lärm**.

In **Ausnahmefällen** – v.a. wenn Sicherheitsgründe vorliegen – ist es möglich, von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten abzuweichen. **Temporeduktionen** führen aber immer zu **Kapazitätsreduktionen**, sowohl beim Individual- wie auch beim öffentlichen Verkehr, und verzögern Notfalldienste. Ansonsten aber muss auf diesen Hauptachsen der Verkehr fließen.

Die **Hauptverkehrsachsen** sind sog. Staatsstrassen und werden vom Kanton finanziert. Die Verfassung schreibt vor, dass auf diesen Achsen die **Kapazität nicht reduziert** werden darf. Dies macht Sinn, denn es ist für **Wirtschaft** und **Gewerbe** zentral, dass der Verkehr auf Hauptachsen fließen kann. **Staus** verursachen jährliche Gesamtkosten von gegen **300 Mio. Franken** im Kanton Zürich.

Damit der Verkehr fließen kann und Ausweichverkehr in die Quartiere vermieden wird, darf auf Hauptverkehrsachsen die signalisierte Geschwindigkeit nicht reduziert werden.

Kantonale Volksinitiative «Gemeinsam vorwärtskommen auf Hauptverkehrsachsen – Ruhe im Quartier»

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 16.12.2022; Ablauf der Sammelfrist am 19.06.2023.

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form eines ausformulierten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Das Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Geschwindigkeitsanordnungen

§ 27 a.

¹ Der Kanton ist zuständig für Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung.

Eine Übertragung dieser Zuständigkeit ist ausgeschlossen.

² Auf diesen Strassen wird die bundesrechtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit nur in Ausnahmefällen über kurze Strecken herabgesetzt.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl Politische Gemeinde

Namen und Vornamen (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

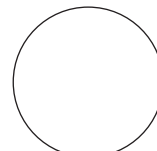
Initiativkomitee: Bettina Balmer-Schiltknecht, Susenbergstrasse 176, 8044 Zürich - Hans-Jakob Boesch, Zentralstrasse 7, 8003 Zürich - Marc Bourgeois, Heuelstrasse 12, 8032 Zürich - Ann Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen - Sandro Frei, Bühlstrasse 10, 8707 Uetikon am See - Beatrix Frey-Eigenmann, Neuwiesenstrasse 44, 8706 Meilen - Martin Hübscher, Liebensberg 42, 8543 Bertschikon - René Isler, Steinackerweg 28, 8405 Winterthur - Domenik Ledergerber, Schlattstrasse 67, 8704 Herrliberg - Camille Lothe, Rennweg 32, 8001 Zürich - Christian Lucek, Birchwiesstrasse 15, 8114 Dänikon - Roland Scheck, Birmensdorferstrasse 426, 8055 Zürich - Stefan Schmid, Sonnenbergstrasse 72, 8172 Niederglatt - Rico Vontobel, Tägerstrasse 1, 8127 Forch

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bestätigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsstempel)



Diesen Bogen vollständig oder teilweise ausgefüllt bis spätestens am 12. Juni 2023 zurücksenden.

Mobilitätsinitiative, c/o SVP Kanton Zürich, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf